

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG SAARLAND

- Haus der Zahnärzte -, Puccinistraße 2
66119 Saarbrücken

RICHTLINIEN

**für die Gewährung von Honorarvorschüssen
an Vertragszahnärzte
- gültig ab 01.01.2002 –**

Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.11.2014

1. Die Richtlinien verfolgen den Zweck, die vertragszahnärztliche Versorgung im Saarland dadurch zu verbessern, dass Vertragszahnärzte, die ihre Niederlassung im Saarland begründen, Honorarvorschüsse zur Überbrückung oder Milderung von Anfangsschwierigkeiten finanzieller Art gewährt werden. Dabei wird angesichts der Zahnärztdichte im Saarland davon ausgegangen, daß jede Zulassung zu einer Verbesserung der vertragszahnärztlichen Versorgung führt.
2. Der Honorarvorschuss beträgt im Einzelfall maximal bis zu 10.000,00 € und wird um den Prozentsatz der etwaig festgestellten Anspruchsminderung in der Beihilfe vermindert. Er wird auf Antrag des Vertragszahnarztes gewährt. Die Zahlung erfolgt, wenn die Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit vom Vertragszahnarzt der KZVS mitgeteilt ist.
3. Die Rückzahlung des Honorarvorschusses erfolgt in der Weise, dass von den abgerechneten Honoraren des Vertragszahnarztes in fünf aufeinanderfolgenden Quartalen je 2.000,00 € einbehalten werden, wobei das erste Quartal, für das der Vertragszahnarzt abrechnet, rückzahlungsfrei bleibt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen längere Rückzahlungsfristen einräumen.
4. Für die Bearbeitung wird eine einmalige Gebühr in Höhe des allgemein für die Honorare geltenden Verwaltungskostenbeitrages festgelegt. Die Bearbeitungsgebühr wird im letzten Rückzahlungsquartal erhoben. Zinsen werden nicht berechnet.
5. Die Gewährung des Honorarvorschusses ist daran gebunden, dass der Vertragszahnarzt eine angemessene Sicherheitsleistung bietet. Sie ist dann gegeben, wenn der Vertragszahnarzt der Gemeinschaftshilfe saarländischer Zahnärzte angehört und für die Laufzeit des Honorarvorschusses die KZVS als Bezugsberechtigte für die Beihilfe bezeichnet (§ 4 der Vereinbarung). Die KZVS ist im Falle des Ablebens des Vertragszahnarztes verpflichtet, für die Rückzahlung des Honorarvorschusses nicht benötigte Teile der Beihilfe aus der Gemeinschaftshilfe dem Bezugsberechtigten zur Verfügung zu stellen, der vom Vertragszahnarzt für die Zeit nach Rückzahlung des Honorarvorschusses als Bezugsberechtigter bezeichnet ist.
6. Änderungen, Neufassung und Aufhebung der Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung der KZV Saarland in Kraft.